



Michacher- : Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 7.

17. Februar 1850.

Anwesen-Verkauf.

Ein Anwesen an der Münchner-Mugsburger Eisenbahn gelegen und in circa 100 Tagw. (oder auch zu einem kleinern Flächeninhalt) der besten Aecker, Wies- und Holzgründe bestehend, sammt dem nöthigen Inventar an Vieh, Fahrniß- und Futterbedarf ist aus freier Hand zu verkaufen und kann ein großer Theil des Kaufschillings auf dem Anwesen zur ersten und alleinigen Hypothek liegen bleiben.

In gleicher Weise ist ein anderes Anwesen ebenfalls an der Münchner-Mugsburger Eisenbahn gelegen, dem Verkaufe ausgebenen, und zwar zu circa 30 Tgw. der besten Gründe, nebst dem vorhandenen Vieh und Fahrnissen mit ebenfalls theilweiser Baarzahlung des Kaufschillings.

Bei beiden Anwesen, welche gemäß ihrer Lage einem tüchtigen Oekonomen günstigen Absatz des Ertrags gewähren, ist Niemand im s. g. Anstrag zur Abnährang, oder wie sonst immer belästend zu übernehmen, auch sind beide Güter ludeigen auf beste arrondirt und die Gebäude ganz gut erhalten.

Allenfallsige Kaufslustige wollen sich um Näheres an die Buchdruckerei in Friedberg, und in Michach an den Redacteur Stadtschreiber Müller wenden.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch hohe Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern R. d. J. vom 29. Jänner l. Js. ist der Say für das Commerbier pro 1850 vom Ganter auf 4 kr. 2 pf. festgesetzt.

Bei den abnehmenden Schenkwirtben und den Bräuhäusbesitzern bezüglich des in ihrem Bräuhause erzeugten und in Minuto an die ihre Zech- und Wirtschastslokale besuchenden Gäste zu verzapfenden Bieres ist sonach der Schenkpreis auf 5 kr. festgesetzt.

Die Lokalpolizeibehörden werden aufgefordert, diesen Say seiner Zeit in den Wirtshäusern anzuschreiben, die Einhaltung desselben, sowie die Qualität des Verleitt zu gebenden Bieres zu überwachen und jede Ueberschreitung des Tarifes, so wie jede Verleittgebung geringhaltigen oder verdorbenen Bieres sogleich anzuzeigen.

Michach den 4. Februar 1850.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem bei der am 15. Jänner l. Js. abgehaltenen Versteigerungs-Tagesfahrt bezüglich des An-

wesens der Kresenz Bauer in Eisingersdorf sich ein Käufer nicht eingefunden hat, so wird auf Andringen eines Gläubigers dieses Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagesfahrt auf Donnerstag den 4. April

Vorm. 10 — 12 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich eine Landgerichts-Kommission zur Aufnahme von Angeboten in loco Eisingersdorf im dortigen Wirthshause einfinden wird.

Der Hinschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswertb.

Das Anwesen selbst ist näher beschrieben im allgemeinen Anzeiger Nr. 93, vom 21. November 1849; Schrobensauer Wochenblatt Nr. 48, vom 24. November 1849; Korrespondent von und für Deutschland Beilage zu Nr. 329, vom 25. November 1849; Michach: Friedberger Wochenblatt Nr. 49, vom 9. Dezember 1849.

Gerichtsunbekannte Steigerere haben sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Nachod den 4. Februar 1850.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 1850 betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschliessung vom 29. Jänner l. Js. kostet eine Maas Sommerbier im diesseitigen Gerichtsbezirke

A. In loco Friedberg, mit Einrechnung des Local-Ausschlages u. Schenkpreises
5 Kreuzer 1 Pfennig.

Dabei wird bemerkt, daß vorstehender Satz bei Bräuern — bei der Gassenschänke — sich um 2 pf. mindert, sohin auf

4 Kreuzer 3 Pfennige

zu stehen kommt.

B. Auf dem Lande:

kostet die Maas Sommerbier mit Einrechnung des Schenkpreises

5 Kreuzer

wobei — bei der Gassenschänke — bei Bräuern gleichfalls der Schenkpreis mit 2 pf. abgeht, sohin die Maas Sommerbier auf

4 Kreuzer 2 Pfennige

zu stehen kommt.

Sämmtliche Gemeinde-Vorsteher werden hiemit beauftragt, obigen Biersatz in den betreffenden Wirths-lokalitäten sofort anzuschreiben und den betreffenden Wirthen zu eröffnen, daß wegen den sich ergebenden Pfenningsbrüchen eine dem Bedarfe entsprechende Anzahl von Hellerrmünzen ausgeprägt und im Bedürfnisfalle unmittelbar oder durch die betreffenden fgl. Rentämter bei dem fgl. Hauptmünz-Amte zu erhalten sind.

Friedberg am 9. Februar 1850.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Indem die unterfertigte Polizeibehörde wiederholt das schon längst bestehende Verbot wegen Einfangens der Eingvögel und Zerstörung der Vogel-nester und die für die Zuwiederbringenden bestimmten Strafen in Erinnerung bringt, weist dieselbe zugleich auf die neueste Bekanntmachung im Intelligenzblatte der Stadt Augsburg Nr. 13 hin, wonach jeder Verkauf gefangener Eingvögel bei gegenwärtig eintretender Heckezeit unter strenger Bestrafung verboten wird und sich also hiernach zu achten ist.

Friedberg am 15. Februar 1850.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der heute stattgefundenen ersten Versteigerung-Tagesfahrt kein Angebot auf das An-

wesen der Meindl'schen Schneiderscheleute von Merching gelegt worden ist, so wird zur zweiten Versteigerung desselben Termin auf

Samstag den 2. März l. Js.

Vorm. 10 — 12 Uhr

im Krautner'schen Gastwirthshause zu Merching anberaumt.

Hinsichtlich der Bestandtheile dieses Anwesens und ihres Werthes wird sich auf die öffentliche Ausschreibung in der Augsburg'schen Abendzeitung St. 3. bezogen.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswertb erfolgt, und dem Geichte unbekante Käufer sich über Zahlungsmittel auszuweisen haben.

Friedberg den 5. Februar 1850.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Aufforderung.

Nach Anordnung der Kgl. Regierung v. Oberbayern, Kammer der Innern, in Kreis-Intelligenz-Blatt 1850 S. 253 werden die sämmtlichen wohlhabenden Stadt- und Landgemeinde des Gerichts Bezirkes hiermit aufgefordert in menschenfreundlicher Theilnahme denen durch das letzte Hochwasser höchst beschädigten Gemeinden des k. Landgerichts Ingolstadt als Kleinmehring, Gaden, Pförring, Vobburg, Krodorf, Westerbäusen und noch Andern durch freiwillige Spendung milder Gaben in ihrem Unglücke unterstützend zu Hülfe zu kommen und solche desfalls dießamts zu hinterlegen.

Friedberg und Altschach den 12. Februar 1850.

Königliches Landgericht Altschach und Friedberg.

Hefner.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Auf wiederholtes Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Georg Reiter, Schuhmachers von Galtendried unterm 13. Juli v. J. auf 835 fl.

geschätzt, bestehend aus dem Wohnhaus mit Garten, dann 4 Tagw. 79 Dezim. Gründen auf

Samstag den 16. März l. Js.

Vorm. 10 Uhr

im Orte Eulenried dem öffentlichen Verlaufe unterstellt und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Hinschlag nur nach erreichtem Schätzungswertbe erfolge.

Schreibenbäusen den 8. Februar 1850.

Königliches Landgericht.

Steiger.

Bekanntmachung.

Der jedesmal am 4. Dienstag in der Fasten, beuer am 5. März dahier stattfindende Markt (sogenannter Mittensfastenmarkt) ist kein Jahrs- sondern blos ein Viehmarkt, und darf von den auswärtigen Handelsleuten, sohin auch von Käsbandlern nicht bezogen werden, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Altschach den 16. Februar 1850.

Stadtmagistrat Altschach.

Weinmüller, Bürgermeister.

Ankündigung.

Am 26. dies Mts. findet abermals in Altschach eine Versammlung des constitutionell-moralischen Freiz. Vereins für Freiheit und Gesetzmäßigkeit statt; wozu die verehrlichen Mitglieder einladet. — Den 12. Februar 1850.

Der Ausschuß.

Verkaufs-Anzeige.

Im Pfarrhose zu Aufhausen ist Weizen und Roggenstroh zu verkaufen.

Anzeige und Empfehlung.

Die unterzeichnete Buchdruckerei empfiehlt sich beim Herannahen der ekklesiastischen Zeit den Hochw. H. H. Pfarrern zur Verfertigung von Weichz. und Communionzetteln; sichert hiebei die wohlfeilsten Preise zu, und zwar das Buch in gewöhnlicher Art zu 36 fr. Bei größerem Quantum mindert sich dieser Preis.

Friedberg den 17. Februar 1850.

Landauer'sche Buchdruckerei.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Aichacher Schranne vom 16. Februar 1850.

Frucht- Sorten.	Schrankepreis d.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster	mittlerer	mindeste		fl.	fr.			fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
						fl.	fr.			fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	109	109	—	11	47	11	28	11	13	1239	47	—	—	—	7		
Korn	130	130	—	6	33	6	28	6	19	840	24	—	3	—	—		
Gerste	78	75	3	6	23	6	13	6	5	467	5	—	—	—	3		
Haber	156	156	—	4	41	4	21	4	9	679	12	—	—	—	2		
Summa	473	470	3							3226	28						

Aichacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästertes	10 2	1 Halbfreuzer Semmel	—	3	2	2 1/2	Mundmehl	5
Kubfleisch	9 2	1 Kreuzer Semmel	—	7	1	1	Semmelmehl	4
Rindfleisch	9 2	1 Halbfreuzer Roggl	—	5	2	3	Schönmehl	4
Schweinfleisch	10	1 Kreuzer Roggl	—	11	1	2	Nachmehl	2
Kalbfleisch	8	1 Halbbagen Laib	1	5	2	—	Roggenmehl	2
Schafffleisch	—	1 Bagen Laib	2	11	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	1 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Wehl, pr. Vierling.	fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästertes	10 2	1 Halbfreuzer Semmel	—	3	1 1/2	Feines Mundmehl	48
Kubfleisch	9 2	1 Kreuzer Semmel	—	6	1	Semmelmehl	36
Rindfleisch	9 2	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	2	Geringeres Wehl	28
Schweinfleisch	10	1 Vierkreuzer Roggl	—	31	—	Nachmehl	18
Kalbfleisch	8	1 Bagen Laib	2	—	—	Bachmehl	16
Schafffleisch	7	1 Achtkreuzer Laib	4	—	—		

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Wehl-Tage.						Brod-Tage.					
Gattung.		Preise.				Gattung.		Gewicht.			
		Megen.		Vierling.		Maß.				Vund.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			Loth.	Ant.
Feines Mundmehl	3	12	—	48	—	12 1/2	—	1 Halbfreuzer Semmel	—	3	1
Semmelmehl	2	24	—	36	—	9	—	1 Kreuzer Semmel	—	6	2
Geringeres Wehl	1	52	—	28	—	7	—	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	2
Nachmehl	1	12	—	18	—	4 1/2	—	1 Vierkreuzer Roggl	—	31	—
Bachmehl	1	—	—	16	—	3 3/4	—	1 Bagen Laib	2	1	—
								1 Achtkreuzer Laib	4	2	—

Außwärtige Schranne-Preise.

München 16 Febr. Augsburg 15. Febr. Schrobenhausen 14. Febr. Rain 9. Febr., Friedberg 14. Februar.

Ort der Schranne.	Gersten.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München				12 38	12	9 11 37	7 25	7 11	6 54	7 12	7	1 6 51	4 47	4 30	4 15
Augsburg				11 54	11 25	11 2	6 48	6 40	6 31	6 54	6 40	6 19	4 28	4 20	4 13
Schrobenhausen				11	7 10 37	9 52	6 27	6 21	6 11	6 16	6 10	6 1	4 39	4 16	4 1
Rain				11	10 30	10	6 12	6	5 48	6 6	5 48	5 30	4 12	4 6	4
Friedberg	3 48	3 36	3 24	11 51	11 24	10 53	6 31	6 21	6 11	6 20	5 56	5 33	4 19	4 10	3 24

Beilage

zum

Nichach - Friedberger Wochenblatt

Nr. 7.

Großes mechanisches Kunst- und Welttheater.

Dieses Kunst- und Welttheater, welches außerordentlich schön und bewundernswerth ist, und überall sehr belobt wurde, wird dem geehrten Publikum, besonders da es hier noch nie gesehen wurde, sehr empfohlen:

Jos. Wohlfelder.

Der Schauplatz ist bei Hr. Dosch (Krebsbräu) in Friedberg.

Der Anfang ist heute **Sonntag** Nachmittags 4 Uhr, und Abends halb 7 Uhr, und

Montag Abends halb 7 Uhr.

Preise der Plätze: Erster Platz 9 fr. Zweiter Platz 6 fr. Dritter Platz 3 fr.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nichach.

Freitag den 14. Dezember 1849.

1) Untersuchung wider den Gütler und Jagdausscher Etangl in Miegersbach k. Vdg. Friedberg wegen Vergehens der Körperverletzung betr.

Am 23. April l. Js. Abends so um halb acht Uhr herum wurden die Brüder Mödlinger, Gütlersöhne, Schneidergeselle Ströbl und G. Gramer von Miegersbach und Umbach in ersterwähntem Orte durch einen Schuß, auf 40 — 50 Schritte Entfernung abgeseuert, alle vier der Art verwundet, daß zwei derselben über acht Tage, zwei Andere bloß 3 Tage total arbeitsunfähig waren.

Die Handlung wurde unter Art. 367 und 368 Zbl. I. des E. G. B., dann die B. O. vom 22. Februar 1814 und Art. 110. Abs. 2. Zbl. I. des Etr. G. B. subsumirt, letzteres deshalb, weil nach

der Stellung des Verwundeten zur Zeit des Schusses nicht angenommen werden konnte, daß der Thäter alle 4 habe verwunden wollen, in welcher letzterem Falle die Annahme einer realen Concurrenz richtiger gewesen sein dürfte.

Wegen dieser That wurde Gütler Etangl in Untersuchung gezogen, und auch in die öffentliche Sitzung verwiesen, und es stellte sich da nur folgendes heraus: Kurz vor der That waren drei der Beschädigten bei dem in der Nähe von Miegersbach befindlichen Spätenhofe vorbeigegangen und hatten gesehen, daß Jemand auf sie anschlage und losdrückte, daß aber da nur das Kapsel zerplatzt sey; sie hielten dieses für Spaß, und zwei derselben, deren unheilliche Ausfalle heute verlesen wurden, da der Eine inzwischen verstorben, der andere wegen Krankheit nicht erscheinen konnte, mit Bestimmtheit den Etangl als den, der auf sie gezielt und losgedrückt hatte, bezeichnen. Diefelben beiden sagen mit Bestimmtheit aus, daß, als

sie langsam fortgegangen, auch inzwischen etwas stehen geblieben waren und Ströbl sich zu ihnen gesellt, sie am Garten des Etangl wiederholt stehen geblieben und daß als sie nur kurze Zeit gestanden, (von der Ecke des im Etangl'schen Garten stehenden Backofens her), derselbe Etangl auf sie gezielt und geschossen habe, und dann schnell ins Haus hineingelaufen sey; Gütler Möbllinger sagt, daß der Schuß vom Backofen her gefallen, daß der Thäter der Größe und dem Alter nach der Etangl gewesen, und er halte ihn um so mehr für denselben, als er sogleich nach dem Schuß in sein Haus gelaufen, derselbe auch selbst nicht anzugeben vermöge, daß jemand anderer damals in seinem Hause gewesen. Schneidberg'sche Ströbl bestätigt nur, daß der Schuß vom Etangl'schen Garten heraus gefallen, worauf er umgefallen sey, und nichts mehr gesehen habe.

Schneidermeister Rottenfusser sagt, daß, als sie, Geselle Ströbl verwundet heimgekommen, er zu Etangl hinaufgegangen und gerufen habe, man solle ihm aufmachen, daß sich aber Niemand gerührt habe, daß er dann zum Fenster hineingesehen und etwas auf der Ofenbank habe liegen sehen, daß er aber bei der Dunkelheit nicht habe unterscheiden können, ob es Etangl oder nur seine Kleider gewesen, ferner sagte er, daß er Etangl's Frau von dem Unfall in Kenntniß gesetzt, diese aber kurz geantwortet habe: Es ist nichts.

Wirth Willibald von Dezhhausen sagt, daß Etangl am kritischen Tage in seinem Wirthshause gewesen und Abends so um 7 oder nach 7 Uhr mit einem Gewehr, das aber nicht geladen gewesen seyn sollte, wohl benebelt nach dem 1/4 Stunde entfernten Miegerebach gegangen sey; auch seyen um damalige Zeit z. g. Freynächte gewesen, wo die ledigen Bursche herum zu schießen pfliegen; Schneidermeister Robert Rottenfusser sagt, daß kurz vor dem fragl. Schusse zwei andere gefallen seyen, und Möbllinger sagt bey, daß diese in einer Entfernung von 300 Schritten in einem Walde gefallen seyen. — Benebelt war Etangl damals nach den Aussagen mehrerer Zeugen.

Etangl läugnet die That und will damals noch gar nicht zu Hause gewesen sein. Zeuge Rottenfusser ging von der Aussage in der Voruntersuchung info-

ferne ab, als er dort mit Bestimmtheit angegeben hatte, er habe den Etangl auf der Ofenbank liegen sehen. Aus allem war zu entnehmen, daß man den Angeklagten gerne herausbeissen möchte. Etangl hat 4 Kinder, ist gut beleumundet; nur war er wegen Schmalzdiebstahl schon einmal in Untersuchung, den er aber auch auf einen Unbekannten hinaufzuschieben suchte, die Untersuchung war eingestellt worden; er hat ein Anwesen von 1600 fl. und 250 fl. Hypothekenschulden.

Antrag des Staatsanwalts: den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Vergehens für schuldig zu erkennen, ihn zu 6 Monaten Gefängniß und in die Kosten zu verurtheilen und den Entschädigungsanspruch vorzubehalten. Der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts mit Ausnahme, daß er dem Angeklagten die Kosten nur in der Art, wie sie dem kgl. Aerar verrechnet werden, überbürdete, und von dem Entschädigungsanspruche, der schon durch das Gesetz vorbehalten, in seinem Urtheile keiner Erwähnung that.

2) Untersuchung wider Thomas-Hölzl, Neubauerssohn von Mauern kgl. Vdg. Moosburg, wegen Körperverletzung.

Am 17. Aprii L. Jg. Abends um 8 Uhr erhielt der Bierbrauer Lorenz Mühlendorfer in Moosburg vor der Hausthür seines Wirthshauses mit einem schneidenden Instrumente (Messer) an seiner rechten Hand einen langen Schnitt, der ihn kaum, jedenfalls aber nicht über 3 Tage arbeitsunfähig machte, so daß demnach, weil die Verletzung mit einer Waffe im Sinne des Gesetzes verursacht war, ein nur die Anwendung des Art 367 Zbl. I. des St. G. B. begründendes Vergehen der Körperverletzung vorlag.

Der deßhalb angeklagte Thomas Hölzl läugnet die That zwar nicht, ist aber doch so schlaue, nicht zuzugeben, daß er die Verwundung mit einem Messer zugefügt hat, indem er angibt, daß er blos einen ganz gewöhnlichen Nagel gehabt habe. Zugleich gibt er an, daß ihm Mühlendorfer seinen und seines Begleiters Stoch mit Gewalt genommen habe, daß dieser ihn auch aufgelegt, einen gewissen Kremer durchzuhaue, daß er dieses zwar nicht gethan, aber um dem

Mühlendorfer gefällig zu sein, zu diesem gesagt habe, er habe ihn durchgeprügelt, worauf ihn deshalb Mühlendorfer, weil er dieses wie er simulirt, Auftrags gemäß gethan, einen Lumpen geschimpft, und gestossen habe; auch habe ihn dieser niedergeworfen, wie denn auch ein Zeuge den Mühlendorfer auf dem Hölzl liegend getroffen, diesen festhaltend. Vor der That haben mehrere Zeugen gesehen, daß Hölzl ein Messer gehabt, in den Tisch damit hineingebauen habe, und daß er und sein Begleiter Oberhofer geäußert haben, daß sie heute noch eingesperrt sein müssen. Des andern Tags fand man unter einem Tische des Bräuhäuses eine Messerscheibe, die Hölzl als sein recognoscirt; ebenso fand man auf der Gasse, wenige Schritte vor der Hausthür des Mühlendorferschen Bräuhäuses ein blutiges Messer, das aber Hölzl als sein Eigenthum nicht anerkannt; Zeugen wissen nicht, daß das bei Hölzl gefundene Messer mit dem vorliegenden identisch sey.

Der Excursionszeuge Oberhofer sagt, daß ihm Hölzl vor dem Vorfalle sein stumpfes Messer gegeben worauf er (Zeuge) fortgegangen sey, was aber offenbar erfolgt, oder Hölzl mit 2 Messern versehen gewesen ist. Hölzl ist noch ganz jung, gut beleumundet und hat sein Vater ein 8000 fl. werthes Amwesen, worauf 2500 fl. Hypothek-Schulden haften.

Staatsanwalt beantragte den Angeklagten des Vergehens der nicht prämeditirten Körperverletzung bei geminderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig zu erkennen, und ihn zu 6 wöchentl. Gefängniß und in die Kosten zu verurtheilen, die auf sein künftiges Vermögen vorzumerken seyen.

Urtheil: Thomas Hölzl sey des Vergehens der nicht prämeditirten Körperverletzung an Bierbrauer Mühlendorfer schuldig und mit 15 Tagen Gefängniß zu bestrafen. Derselbe habe die Kosten zu tragen, die auf sein künftiges Vermögen vorzumerken seyen, die Strafvollzugskosten habe dessen Vater sogleich zu zahlen, das zu Gerichtshanden gekommene Messer sey zu confisciren.

Montag den 17. Dezember 1849.
Untersuchung wider J. Silberbauer in Scheyern und Paul Fischer von da wegen Diebstahls.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Jänner 1849 wurde dem Krämer Anton Kölbl zu Scheyern aus zwei Bienenstöcken Honig und Wachs entwendet, und bei dieser Gelegenheit auch die in beiden Stöcken befindlichen Bienen theils getödtet, theils verschreckt. Er schlägt seinen Schaden auf 12 fl. 54 fr. an und nimmt als Maassstab hiefür den Umstand an, daß er kurz zuvor den bessern der Bienenstöcke incl. Bienen und Korb um 7 fl. hätte verkaufen können. Es trägt diese That den Charakter eines Vergehens des Diebstahls unter einem erschwerenden Umstande an sich, obwohl nicht verkannt werden kann, daß, weil die Absicht der Diebe nur auf Honig und Wachs und nicht auch auf die Bienen gerichtet war, diese vielmehr bei Verübung des Diebstahls, vielleicht unabkömmlich, verlegt worden waren, und die Bienen von einem Bienenstocke als die Hauptsache, Honig und Wachs aber nur als Accessorium erscheinen, Diebstahl und Eigenthumsbeschädigung in Concurrenz treten, und es bei Feststellung des Thatbestandes des Diebstahls zunächst auf Ermittlung des Werthes des Honigs und Wachses, bezüglich der Feststellung der hier nur polizeilich strafbaren Eigenthumsbeschädigung auf Ermittlung des Werthes des zur Unterhaltung eines Bienenstockes nöthigen Bienenschwarmes anzukommen hatte, auf welche Auscheidung jedoch nicht eingegangen ward.

Wegen dieser That wurden die verheiratheten Maurer Silberbauer und Fischer zu Scheyern königl. Landgerichts Pfaffenhofen in Untersuchung gezogen, und ihr Prozeß in die öffentliche Sitzung verwiesen. In dieser längnen jedoch beide, die Schwäger zusammen sind, die That; allein gegen sie lagen folgende Verdachtsgründe vor:

1) Bei einer etwa 8 Tage nachher bei ihnen vorgenommenen polizeilichen Haussuchung wurde ein Hafen mit Wachs vermischter Honig bei Fischer gefunden; dieser Verdachtsgrund ist zwar nicht sehr erheblich, da Silberbauers Frau und ein Schwager desselben wehe Füße gehabt haben sollen, weshalb sie

kurz zuvor Honig bei Selzster Seidel in Pfaffenhofen gekauft, das sie mit Wachs und Bärenzucker vermischte und so daraus eine Salbe bereitet haben wollen; es mag dieses wahr sein, allein es vermag Seidel nicht zu bestätigen, daß der fragl. Honig bei ihm gekauft worden, und daß es in eine Salbe umgestaltet worden, daß es vielmehr von Sachkundigen ausgelassener Honig sey; ebenso bestätigte eine Zeugin nur, daß sie vor Weinachten um 3 kr. Honig zu obigem Zwecke bei Seidel geholt, während nach Aussage der Angeschuldigten erst später um 8 kr. bei Seidel geholt worden sein soll; auch in Ansehung der Anwendung der Salbe und in welchen Geschirren sie sich da befunden, widersprechen sich die Aussagen der Angeklagten und des Zeugen.

2) Ein Zeuge sagt mit Bestimmtheit aus, daß er am kritischen Abende bei Fischer gewesen, daß da um 8 Uhr herum Eilberbauer mit 8 — 9 Flaben Wachs und Honig daher gekommen, mit der Aeußerung, daß dieß vorläufig eine Probe von den Bienenstöcken des Kramers in Schepern sey, daß von den Brettern der Bienenstöcke bereits 2 weggerissen seyen und daß er ihn zum Abholen des Andern eingeladen habe; sie seyen dann fortgegangen und nach einiger Zeit mit einem ganzen Schäffel voll Honig daher gekommen, welches sie über dem Ofen ausgelassen, und auch ihn zum Mitessen eingeladen haben mit der Drohung jedoch, daß wenn er etwas sage, erschlagen werde; ferner, daß sie dann auch noch das Honig aus den Bienenstöcken Anderer holen zu wollen erklärt, aber leer zurückgekehrt seyen.

Dieses Zeugen verdächtigen die Angeklagten insofern, als sie behaupteten, er sey bestochen, was sie aber nicht zu beschweigen vermochten.

Ein Schwager der Angeklagten will um die kritische Zeit auch bei Fischer sich aufgehalten haben; er war nicht beeidigt, und widersprach sich häufig, wie dieses auch bei den Angeklagten, bei andern Zeugen, ja selbst bei dem Beschädigten, der das Wegreißen von Brettern negirt, der Fall war.

Der Leumund leider ist bei beiden etwas getrübt. Vermögen haben sie nur unbedeutendes.

Antrag des Staatsanwalts: die Angeklagten des

Diebstahls unter zwei erschwerenden Umständen für schuldig zu erkennen und jeden zu 4 Monaten Gefängniß und beide in die Kosten zu verfallen.

Der Gerichtshof erkannte, daß die Angeklagten des Vergehens des Diebstahls unter zwei erschwerenden Umständen (Bienenstock und Verabredung) schuldig seyen, und Eilberbauer mit 2 monatl., Fischer aber mit 32 tägigen doppelt geschärften Gefängniß zu bestrafen sey, und jeder die ihn treffenden Kosten zu tragen habe, die wegen deren Mittellosigkeit vom Staatsärare vorzuschießen seyen.

Kapital-Offert.

1000 fl. werden zu 4 Proc. gegen sichere Hypothek ausgeliehen. Das Uebrige ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

Kapital-Offert.

1800 bis 2000 fl. sind bis zum 1. April l. Js. zu 5 Proc. gegen sichere Hypothek auszuliehen. Das Nähere ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

Anzeige.

So eben sind wieder in der Landauer'sche Buchdruckerei in Friedberg die für jeden Gastwirt notwendige Fremdenbücher aus der Presse gekommen und werden gut gebunden per Stück 30 fr. abgegeben.

Lehr-Offert.

In eine Buchdruckerei wird ein Seher-Lehrling gesucht welcher einige Schulkenntnisse besitzt. Derselbe erhält nach vollendeter Probezeit wöchentlich 1 fl. Kostgeld.